



Endgültige Bedingungen Nr. 1016

vom 07. November 2012

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 19. Juni 2012

über

Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 19. Juni 2012 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust - einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Discount-Zertifikate auf Aktien

1. Allgemeines

Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Der Anleger kann unter keinen Umständen mit einer Wertsteigerung der Discount-Zertifikate über den in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag hinaus rechnen.

Eine Veränderung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie kann dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Discount-Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Zertifikate in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Zertifikate zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Zertifikate berechtigt ist.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin im Falle der Einstellung der Notierung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie oder im Falle des Eintritts ähnlicher in den Produktbedingungen beschriebener Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung

der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Discount-Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Für den Fall, dass sich der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage von Aktienkursen bestimmt, die in einer anderen Währung als Euro festgestellt werden bzw. für den Fall, dass der Höchstbetrag in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt ist, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko unter Umständen nicht nur von der Entwicklung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages bzw. Höchstbetrages entsprechend vermindert.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 08. November 2012 an jeweils 2.000.000 Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

ISIN	Basiswert ISIN	Höchst betrag in EUR	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	Anfäng- licher Verkaufs- preis in EUR
DE000LS4RZE9	Siemens AG (DE0007236101)	72,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	65,25
DE000LS4RZF6	Siemens AG (DE0007236101)	80,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	69,18
DE000LS4RZG4	Siemens AG (DE0007236101)	92,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	72,61
DE000LS4RZH2	ThyssenKrupp AG (DE0007500001)	20,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	15,60
DE000LS4RZJ8	ThyssenKrupp AG (DE0007500001)	24,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	16,57
DE000LS4RZK6	Nokia OYJ (FI0009000681)	2,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	1,49

ISIN	Basiswert ISIN	Höchst betrag in EUR	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	Anfäng- licher Verkaufs- preis in EUR
DE000LS4RZL4	Nokia OYJ (FI0009000681)	2,40	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	1,64
DE000LS4RZM2	Nokia OYJ (FI0009000681)	2,80	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	1,75
DE000LS4RZN0	Nokia OYJ (FI0009000681)	3,20	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs	1,83

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (hier in Scoach Premium) und der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Einbeziehung.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über derivative Produkte vom 19. Juni 2012 nebst Nachträgen wird bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 nach HGB sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

12. November 2012

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Informationen über die den Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien sind im Internet unter www.deutsche-boerse.com und www.onvista.de verfügbar.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Discount-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der in EUR ausgedrückten mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis (Absatz 4 g)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht.

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, 1,0.

3. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten.
4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Aktie.
 - c) Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- g) Der „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“, „Höchstbetrag“, „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

ISIN	Basiswert	Höchstbetrag in EUR	Bewertungstag	Fälligkeitstag	Maßgebliche Börse	Referenzpreis
DE000LS4RZE9	Siemens AG (DE0007236101)	72,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs
DE000LS4RZF6	Siemens AG (DE0007236101)	80,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs
DE000LS4RZG4	Siemens AG (DE0007236101)	92,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs
DE000LS4RZH2	ThyssenKrupp AG (DE0007500001)	20,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs
DE000LS4RZJ8	ThyssenKrupp AG (DE0007500001)	24,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs
DE000LS4RZK6	Nokia OYJ (FI0009000681)	2,00	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs
DE000LS4RZL4	Nokia OYJ (FI0009000681)	2,40	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs
DE000LS4RZM2	Nokia OYJ (FI0009000681)	2,80	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs

ISIN	Basiswert	Höchstbetrag in EUR	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	Maßgebliche Börse	Referenzpreis
DE000LS4RZNO	Nokia OYJ (FI0009000681)	3,20	20.06.2014	27.06.2014	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schlusskurs

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Höchstbetrag und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktien durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Aktien Genussscheine kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien Genussscheine erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;

- d. bei der Einstellung der Börsennotierung der der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktien ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktien ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

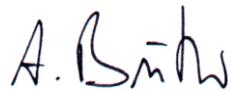
§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07. November 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bütow'. The letters are cursive and somewhat stylized.

gez. André Bütow
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft